

dependiret einer jeder herrschaft besonders auf ihren heusern und gütern in- und ausserhalb etters zu dorf und feld, soweit jeden hohen theils felder, marckung, zwang und bänn gehen, nichts davon ausgenommen, von alters her indisputirlich zuständig ist, also auch dieselbe in zukunft einem jeden hohen theil auf dem seinigen ungehindert des andern theils jedesmahlen privative zu exerciren gebühren solle; hingegen stehet drittens dem hochfürstlichen stift Ellwangen die hohe und niedere obrigkeit auf der gemeinde zu Oberkochen, nemlich denen gassen, weegen und steegen, gemeinen plätzen, allmanden, weyden, wäldern, hölzern und all anderem, was dem gemeinen flecken zugehöret, zu wasser und zu lande privative zu, als welche das herzogliche haus Württemberg nun hinfüro nicht weiter anzufechten begehret, sondern vielmehr in zukunft hiermit anerkennt; es wird aber

1. dannaoh hochgedachtem herzoglichen hauß Württemberg zugestanden, nicht nur die nacheyle gegen die in dem kloster Königsbronnischen antheil zu Oberkochen zu dorf und feld sich vergehende und sich auf die gemeind flüchtenden criminaldelinquentén, sondern auch derselben ab- und durchführung, allenfalls auch armata manu, über dasige gemeindplätze (gegen alleinige dem Ellwangischen schultheißen zu Oberkochen oder dessen amtverwesern allda von dem Württembergisch daselbstigen schultheißen nur jedesmahl vor würeklicher abführung mündlich beschehende anzeige) ganz unverwehrt und ungehindert ausüben zu lassen, gleichwie auch hochermeltes herzogliches haus Württemberg gegen ebenerwehte von dessen schultheißen zu Oberkochen an den Ellwangischen daselbsten zu thun habende mündliche anzeige befugt sein solle, in fällen da es zu coercirung eines oder des andern seiner ungehorsamen unterthanen den- oder dieselbige von dem Königsbronnischen antheil nach Königsbronn oder Heydenheim abführen zu lassen nöthig erachtet, solches ebenmäßig mit gewaffneter hand ungehindert bewürcken zu lassen.

Desgleichen solle auch 2. jetzgedachte dem hochfürstlichen stift auf der gemeind zustehende hohe und niedere obrigkeit dem herzoglichen hauß Württemberg an seinem auf ersagter gemeind ratione exercitii religionis Augustanae confessionis et liberi et publici hergebrachten befugnüssen wie auch in participirung der helfte von allen und jeden auf der gemeind fallenden strafen, nicht weniger in ansehung der infra besonders verglichenen sogenannten gemeinds- oder dorfsherrschaft, auch ratione juris forestalis,